

25.06.2021

Kleine Anfrage 5629

des Abgeordneten Stefan Kämmerling SPD

Das Emix-Dokument vom 12.03.2020

Das MAGS NRW hat im April 2021 im Rahmen einer IFG-Anfrage ein Dokument der Schweizer Firma Emix Trading dem IFG-Antragsteller übermittelt. Das Dokument ist auf dem Portal „Frag den Staat“ öffentlich zugänglich.¹ In dem Dokument wird der Artikel (Masken), welchen die Firma Emix Trading dem MAGS NRW anbietet, wie folgt bezeichnet: „Half-mask respirator FFP2 Chemi Pharma Medical | Zertifikate vorhanden“. Das Dokument datiert vom 12.03.2020.

Weiterhin führt das Dokument aus: „50% Anzahlung durch MAGS werden diesem Angebot verrechnet“.

Weiterhin führt das Dokument aus „Die Lieferung sowie Zoll- und Frachtfomalitäten werden durch EMIX erledigt und separat verrechnet“.

In der Antwort vom 08.04.2021 auf die Kleine Anfrage Nummer 5180 führt die Landesregierung aus, dass sie am 04.03.2020 1.000.000 Stück Masken bei der Firma Emix Trading in Auftrag gab.

In derselben Antwort führt die Landesregierung aus, dass das MAGS NRW „Anfang März 2020“ über „das bayerische Staatsministerium für Gesundheit den Hinweis auf Frau A.T.“ erhielt, „die mit der in der Schweiz ansässigen Firma Emix in Verbindung stand. Der Hinweis kam von der damaligen Gesundheitsministerin Huml an Minister Laumann“.

Wenn „Anfang März“ (Information an Minister Laumann durch Frau Ministerin Huml) der 01.03.2020 war, lagen zwischen der Information und der Bestellung am 04.03.2020 maximal drei Tage. Erfolgte die Information an Herrn Minister Laumann später als am 01.03.2020, lagen dazwischen sogar noch weniger (als drei) Tage. Das bei „Frag den Staat“ öffentlich zugängliche Dokument der Firma Emix datiert auf den 12.03.2020.

In der Antwort vom 08.06.2021 auf die Kleine Anfrage Nummer 5325 führt die Landesregierung aus, sie habe bei der Firma Emix Trading FFP2-Masken bestellt, geliefert worden seien aber „KN 95 bzw. N 95 Masken“. Das Dokument auf dem Portal (s.o.) „Frag den Staat“ untermauert, dass die Landesregierung FFP2-Masken bei Emix orderte.

FFP2-Masken sind von höherer Qualität als Masken der Standards KN 95 sowie N 95. Dies gilt auch, sollte man die (vermutlich auch durchaus zutreffende) Auffassung vertreten, dass dennoch auch Masken der Standards KN 95 und/oder N95 zu vermögen sollten, Menschen vor einer Infektion mit dem Corona-Virus schützen zu können. Bislang argumentierte die

¹ <https://fragdenstaat.de/dokumente/8128-20200312103745067/>

Landesregierung, dass es im turbulenten Frühjahr 2020 nicht unüblich war, dass andere Masken als die bestellten geliefert wurden. Diese Einlassung ist durchaus nachvollziehbar. Die Feststellung, dass das damals nicht unüblich war, legitimiert dennoch nicht, dass man für minderwertigere Ware als die bestellte, aus nordrhein-westfälischen Steuermitteln dennoch den vollen Preis zahlte.

In der Antwort vom 08.06.2021 auf die Kleine Anfrage Nummer 5325 führt die Landesregierung aus: „Zusätzliche wurde für diese Masken eine behördliche Bestätigung ausgestellt und diesen beigelegt, um Klarheit bei Verwendern über die Nutzbarkeit, eine Rückverfolgbarkeit sowie die Einhaltung der Vorgaben aus Nr. 8 der Empfehlung (EU) 2020/403 sicherzustellen“. Nach exakt dieser Nachverfolgbarkeit fragte der Unterzeichner dieser Kleinen Anfrage mit der Kleinen Anfrage Nummer 5547 vom 09.06.2021. In der Antwort hierauf vom 17.06.2021 führt die Landesregierung aus, dass sie binnen vier Wochen (Frist für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage von Mitgliedern des Landtags Nordrhein-Westfalen) weder zu Mengen noch Art der Masken bezüglich Empfängern Auskunft geben könne. Sollte die Landesregierung hierzu tatsächlich nicht in der Lage sein, stellt sich die Frage, wie dann eine professionelle Dokumentation (schon aus Haftungsgründen) der beigelegten Bestätigungen erfolgte. Oder legte man diese bei und beließ es ohne jede Dokumentation und Kontrolle dabei? In diesem Fall ergebe das von der Landesregierung vorgetragene Argument der „Rückverfolgbarkeit“ keinerlei Sinn.

Ich frage die Landesregierung:

1. Handelt es sich bei dem in den Vorbemerkungen beschriebenen Emix-Dokument mit Datum vom 12.03.2020 um eine Auftragsbestätigung oder eine Rechnung?
2. Leistete die Landesregierung an Emix eine „Anzahlung“ von „50%“, wie ein Bestandteil des Angebots dies nahelegt? (Bitte Datum sowie Betrag der Überweisung der Anzahlung mitteilen)
3. Welche finanziellen Auswirkungen hatte die potentielle Anwendung des Bestandteils des Angebotes „Zoll- und Frachtfomalitäten werden durch EMIX erledigt und separat verrechnet“? (Bitte beantworten unter detaillierter Darstellung der „Verrechnung“)
4. Warum zahlte die Landesregierung trotz Bestellung von FFP2-Masken und mit Emix vereinbartem Preis denselben Kaufpreis für minderwertigere Masken bzw. machte im Sinne nordrhein-westfälischer Steuerzahlerinnen und Steuerzahler nicht mit juristischen Mitteln wenigstens im Nachhinein eine Preisminderung gegenüber Emix geltend? (Emix lieferte Masken mit niedrigerem Standard als FFP2, wurde von der Landesregierung aber zu einem für die Lieferung von FFP2-Masken vereinbarten Preis entlohnt.)
5. Wenn den von der Landesregierung ausgelieferten Masken auch aus Gründen der „Rückverfolgbarkeit“ sogar eigens angefertigte (und mutmaßlich dokumentierte) Bestätigungen zur Nutzung beigelegt wurden, warum kann die Landesregierung dann einem Mitglied des Landtages nicht binnen vier Wochen Auskunft genau hierüber inklusive der Empfänger der Masken geben?

Stefan Kämmerling